

Öffentliches Genehmigungsverfahren -Kurzfassung- nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG¹)

Verfahrensschritt /-stadium:	Erläuterungen / Hinweise:
Antrag auf Genehmigung	Antragseinreichung nach § 4 BlmSchG (Neugenehmigung) oder § 16 BlmSchG (Änderungsgenehmigung) Das Genehmigungsverfahren wird durch den § 10 BlmSchG und der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BlmSchV) geregelt.
Vollständigkeitsprüfung	Der Kreis Soest als verfahrensführende Behörde muss innerhalb eines Monats feststellen, ob die Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen formal ausreichen und Dritte die Beurteilung ermöglicht, ob und welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.
Öffentliche Bekanntmachung	Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt zum einen in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt für den Kreis Soest und außerdem entweder im Internet der Kreisverwaltung Soest oder in örtlichen Tageszeitungen. Bitte beachten Sie den individuellen Bekanntmachungstext.
Öffentliche Auslegung	Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen werden zur Einsicht in der betroffenen Gemeinde, der Kreisverwaltung Soest und im Internet unter www.kreis-soest.de zur Einsicht ausgelegt. Der Auslegungszeitraum beträgt einen Monat.
Beteiligung der Fachbehörden	Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die verfahrensführende Behörde die Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben.
Einwendungen	Einwendungen erfordern ein substantiiertes Gegenvorbringen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die verfahrensführende Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.
Erörterungstermin	Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.
Prüfung durch die Behörde(n)	Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (§ 6 BlmSchG) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft eingehalten werden (sog. Schutz- und Vorsorgegrundsatz).
Entscheidung durch den Kreis	Nach den Verfahrensvorschriften muss eine Entscheidung innerhalb einer Frist von 6 Monaten für Änderungsvorhaben und 7 Monate für Neuvorhaben herbeigeführt werden.
Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung	Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt für den Kreis Soest und außerdem entweder im Internet der Kreisverwaltung Soest oder in örtlichen Tageszeitungen. Der Bescheid und seine Begründung wird für 2 Wochen zur Einsicht in der betroffenen Gemeinde, der Kreisverwaltung Soest und im Internet unter www.kreis-soest.de zur Einsicht ausgelegt.

¹ Ggf. mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG mit erweiterten Anforderungen an Antrag und Verfahren

